

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

gemäß §§ 36, 42, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738) i.g.F.

Gemeinde Bannewitz



Sitz der Verwaltung
Possendorf Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Telefon: 035206 2 04-0
Telefax: 035206 2 04-35

Mail: rathaus@bannewitz.de
Internet: www.bannewitz.de

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon (priv.)

Telefon (dienstl.)

E-Mail

Erläuterungen

In Bannewitz angemeldete Personen haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Bannewitz. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre(n) erfolgt nicht.

Hiermit widerspreche ich:

- der Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner / Ehepartnerin / mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigkeit der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 Abs. 3 BMG).

Erläuterung: Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in dem selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

- der Erteilung einer Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG).

Erläuterung: Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten (bestehend aus Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften) übermittelt werden. Für die Zusammensetzung der übermittelten Gruppe ist das Lebensalter ausschlaggebend, wird allerdings nicht mit übermittelt. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Antragsteller

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr., PLZ, Ort _____

Telefon (priv.) _____

Telefon (dienstl.) _____

E-Mail _____

der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG).

Erläuterung: Wenn Sie ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläen beginnt erstmals mit Anlass der Goldenen Hochzeit und danach jedes folgende Ehejubiläum. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens zwei Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

der Weitergabe meiner Daten an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG).

Erläuterung: Wenn Sie ein Altersjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Lebensjahr jeder Geburtstag. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens zwei Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

der Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken oder der Übermittlung meiner Daten an Andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke (§ 50 Abs. 3 BMG).

Erläuterung: An Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Erläuterung: Gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann entsprechend § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an o.a. Anschrift senden. Ggf. weiteres Formular nutzen. Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich. Anträge per Internet werden nicht entgegengenommen, weil der Absender für die Meldebehörde nicht zu identifizieren ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller